

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein

C 5088 A



Ausgabe Nr. 5/2014
– Schule –

Kiel, den 27. Mai 2014

ISSN 0945-2923

Schule

Schulverwaltung

- 123 Landesverordnung über die regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung – PflichtStVO –) Vom 30. April 2014**
- 126 Studentafel der Fachklassen für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büromanagement
- 127 Festsetzung von Beiträgen an das Land im Haushaltsjahr 2014 nach § 137 Abs. 3 Schulgesetz

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 127 Stellenausschreibungen

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

Ausgabe Nr. 5 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
Fax: 0431 988-5815
E-Mail: Ruth.Karow@mbw.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

3,50 Euro zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Tel. 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum
Preis von 22 Euro zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

**Landesverordnung
über die regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte
(Pflichtstundenverordnung – PflichtStVO –)
Vom 30. April 2014**

Aufgrund des § 126 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494) verordnet das Ministerium für Bildung und Wissenschaft:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Pflichtstunden**

- § 1 Regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl
§ 2 Altersermäßigung
§ 3 Über- und Unterschreitung der Pflichtstundenzahl
§ 4 Ermäßigungen bei Schwerbehinderung und Krankheit
§ 5 Zusammentreffen von Ermäßigungen und Teilzeitbeschäftigung

**Abschnitt 2
Vorgriﬀsstunde**

- § 6 Ausgleich der Vorgriﬀsstunde
§ 7 Ausgleichszeitraum und -umfang
§ 8 Ausgleich auf Antrag
§ 9 Vorgriﬀsstunde für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis

**Abschnitt 3
Schlussbestimmungen**

- § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

**Abschnitt 1
Pflichtstunden**

§ 1

Regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl

(1) Die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte wird wie folgt geregelt:

1. Für Lehrkräfte an Grundschulen beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 28.
2. Für Lehrkräfte an Gemeinschafts- oder Regionalschulen beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 27.
Bei Einsatz mit mehr als 50 % im Grundschulbereich erhöht sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl um eine Wochenstunde.
Bei Einsatz in der Oberstufe in einem Kernfach oder profilgebenden Fach oder zwei profilergänzenden Fächern der Schule oder mit mindestens fünf Wochenstunden ermäßigt sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl um 1,5 Wochenstunden.
Sind gleichzeitig die Voraussetzungen von Satz 2 und 3 erfüllt, beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 27.

3. Für Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 25,5.
4. Für andere Lehrkräfte an Gymnasien beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 27.
Bei Einsatz an der Oberstufe gilt Nummer 2 Satz 3 entsprechend.
5. Für Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen und Berufsschuloberlehrkräfte beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 25,5.
6. Für Fachlehrkräfte mit Eingangsamt A 10 an berufsbildenden Schulen beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 28.
7. Für andere Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 27.
Bei Einsatz mit mindestens fünf Wochenstunden im Bereich des Beruflichen Gymnasiums, der Fachoberschule oder der Berufsoberschule ermäßigt sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl um 1,5 Wochenstunden.
8. Für Sonderschullehrkräfte an Förderzentren, auch wenn diese mit anderen Schularten organisatorisch verbunden sind, beträgt die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl 27.

(2) Die festgelegten Pflichtstundenzahlen beziehen sich auf Unterrichtsstunden mit einem Umfang von 45 Minuten. Bei anderen Taktungen der Unterrichtseinheiten ist die Pflichtstundenzahl entsprechend umzurechnen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Sätze 2, 3 und 4, Nummer 4 Satz 2 und Nummer 7 Satz 2 wird die jeweilige Pflichtstundenzahl eines Schulhalbjahres durch die Schulleiterin oder den Schulleiter festgesetzt. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Ermäßigung oder Erhöhung anteilig in Abhängigkeit von der gewählten Wochenstundenzahl. Entstehende Stundenbruchteile werden auf die nächste halbe Wochenstunde auf- oder abgerundet.

(3) Werden Lehrkräfte überwiegend in einer Schulart eingesetzt, die nicht ihrer Laufbahn entspricht, richtet sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl nach der für diese Schulart geltenden Pflichtstundenzahl, soweit die Absätze 1 und 5 sowie 7 keine gesonderte Regelung enthalten.

(4) Für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher und vergleichbare Lehrkräfte richtet sich die regelmäßige Pflichtstundenzahl nach der Schulart, in der sie eingesetzt sind.

(5) Werden Sonderschullehrkräfte abweichend von Absatz 1 Nummer 8 in anderen Schularten eingesetzt, gilt weiterhin die regelmäßige Pflichtstundenzahl nach Absatz 1 Nummer 8. Ist für diesen Einsatz bei Fördermaßnahmen ein zeitlicher Reiseaufwand erforderlich, vermindert sich die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl zur pauschalen Anrechnung des Reiseaufwandes auf die Dienstzeit

bei 5 bis 7 Inklusionsstunden

um 0,5 Unterrichtsstunden,

bei 8 bis 14 Inklusionsstunden

um eine Unterrichtsstunde,

bei 15 bis 21 Inklusionsstunden

um 1,5 Unterrichtsstunden,

bei über 21 Inklusionsstunden

um zwei Unterrichtsstunden.

Die Anrechnung steht teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, in gleichem Umfang zu. Die Bestimmungen des § 2 über die Altersermäßigung bleiben unberührt.

(6) Die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl beträgt für

- | | |
|--|-------|
| 1. Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte und Lehrkräfte mit voller theologischer oder pädagogischer Ausbildung | 25,5, |
| 2. andere kirchliche Lehrkräfte bei Einsatz in der Sekundarstufe I | 27, |
| 3. andere kirchliche Lehrkräfte bei Einsatz in der Sekundarstufe II | 25,5. |

(7) Die regelmäßige Zahl der Pflichtstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt sich um 0,5 Wochenstunden. Der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft erfolgt durch Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises.

§ 2 Altersermäßigung

(1) Lehrkräfte erhalten von der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl nach § 1 Absatz 1 eine Altersermäßigung vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des

1. 58. Lebensjahres folgt, in Höhe von einer Stunde,
2. 60. Lebensjahres folgt, in Höhe von zwei Stunden und
3. 63. Lebensjahres folgt, in Höhe von 3 Stunden.

Abweichend hiervon erhalten schwerbehinderte Lehrkräfte (ab GdB 50) vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt, eine Altersermäßigung von zwei Stunden und vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, eine dritte Stunde Altersermäßigung. § 1 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Im Umfang der Altersermäßigung sollen Aufgaben der Schulorganisation übertragen werden. Dies gilt nicht für schwerbehinderte Lehrkräfte (ab GdB 50). In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter von einer Übertragung absehen.

§ 3 Über- und Unterschreitung der Pflichtstundenzahl

(1) Die regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahlen nach § 1 stellen keine Mindest- oder Höchstgrenze

für den auf den Unterricht entfallenden Teil der Arbeitszeit dar. Notwendig werdende Vertretungen sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Beachtung des § 3 Absatz 8 Buchstabe a der Lehrerdienstordnung (Erlass vom 17. Februar 1950 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 31) mit späteren Änderungen – zuletzt geändert durch Erlass vom 18. Juni 1998 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 234)) so zu verteilen, dass eine sinnvolle Fachvertretung möglich wird und dabei die Interessen der einzelnen Lehrkraft so weit wie möglich berücksichtigt werden. (2) Verschiedenheiten des Unterrichtsbetriebes der Schulhalbjahre und besonderer Fächerbedarf können zu Über- oder Unterschreitungen der Pflichtstundenzahlen führen. Sie sind bei nächstmöglicher Gelegenheit, spätestens jedoch im übernächsten Schuljahr auszugleichen.

(3) Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren Beschäftigungsumfang Bruchteile von Unterrichtsstunden einschließt, sind im wöchentlichen Wechsel oder im Wechsel der Schulhalbjahre für den Unterrichtsbetrieb so einzuplanen, dass durch den Einsatz mit vollen Unterrichtsstunden entstehende Mehr- oder Minderbelastungen ausgeglichen werden.

§ 4 Ermäßigungen bei Schwerbehinderung und Krankheit

(1) Schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten auf ihren Antrag eine Ermäßigung der Pflichtstunden. § 1 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ermäßigung beträgt bei einem Grad der Behinderung (GdB) von

- | | |
|-----|--------------------------------------|
| 50 | = 1 Unterrichtsstunde in der Woche, |
| 60 | = 2 Unterrichtsstunden in der Woche, |
| 70 | = 3 Unterrichtsstunden in der Woche, |
| 80 | = 4 Unterrichtsstunden in der Woche, |
| 90 | = 5 Unterrichtsstunden in der Woche, |
| 100 | = 6 Unterrichtsstunden in der Woche. |

(2) Schwerbehinderte Lehrkräfte, bei denen die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht der individuellen Belastbarkeit gerecht wird, können eine höhere Ermäßigung beantragen. Dem Antrag ist ein fachärztliches Gutachten beizufügen, aus dem sich ergeben muss, für welchen Zeitraum eine verminderte Belastbarkeit besteht und welche wöchentliche Unterrichtsstundenzahl der Lehrkraft während dieser Zeit zumutbar ist. Bei der Erstellung des fachärztlichen Gutachtens ist unabhängig von dem amtlich festgesetzten Grad der Behinderung ausschlaggebend, in welchem Umfang der Lehrerberuf trotz der Behinderung noch ausgeübt werden kann. Die Kosten des fachärztlichen Gutachtens sind von der den Antrag stellenden Lehrkraft zu tragen. Der Dienstherr kann zu diesem Gutachten auf seine Kosten eine Stellungnahme des zuständigen Amtsarztes einholen.

(3) Bei Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit infolge Krankheit kann ebenfalls eine vorübergehende Ermäßigung der Pflichtstunden beantragt werden. Die Feststellung des Umfangs der Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit erfolgt durch ein amtsärztliches Gutachten, das aufgrund des Antrags auf Ermäßigung durch das Schulamt oder das Ministerium für Bildung und Wissenschaft veranlasst wird. Aus dem amtsärztlichen Gutachten muss sich ergeben, für welchen Zeitraum eine verminderte Belastbarkeit besteht und welche wöchentliche Unterrichtsstundenzahl der Lehrkraft während dieser Zeit zumutbar ist. Die Kosten des

amtsärztlichen Gutachtens sind von der den Antrag stellenden Lehrkraft zu tragen. Sind Lehrkräfte längere Zeit gesundheitlich nicht in der Lage, ihre Unterrichtsverpflichtung in vollem Umfang wahrzunehmen, sollen Schulleitung und zuständige Aufsichtsbehörden die betreffenden Lehrkräfte auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft hinweisen.

§ 5

Zusammentreffen von Ermäßigungen und Teilzeitbeschäftigung

(1) Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit $\frac{3}{4}$ und mehr der regelmäßigen Pflichtstundenzahl wird eine Pflichtstundenermäßigung nach § 4 Absatz 1 sowie eine Altersermäßigung nach § 2 in vollem Umfang gewährt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Pflichtstundenzahl vermindert sich eine Pflichtstundenermäßigung nach § 4 Absatz 1 sowie eine Altersermäßigung nach § 2 um die Hälfte.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 Beamtengesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

Abschnitt 2 Vorgrißsstunde

§ 6

Ausgleich der Vorgrißsstunde

(1) Für die nach den jeweils geltenden Pflichtstunden-erlassen abgeleiteten Vorgrißsstunden erfolgt ein zeitlicher Ausgleich durch Absenkung der Pflichtstunden. Er soll wie erteilt stattfinden.

(2) Der zeitliche Ausgleich wird verblockt, wenn wegen des Antragsruhestandes, Erreichen der Altersgrenze, wegen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis, der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder bei einem Wechsel in andere Bereiche, in denen die Vorgrißregelung nicht gilt, ein zeitlicher Ausgleich über einen kürzeren Zeitraum als den Erteilungszeitraum erforderlich wird. In den Fällen einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann ein zeitlicher Ausgleich nicht erfolgen.

(3) Sofern die Vorgrißsstunde nur während eines Teils des Vorgrißzeitraumes erteilt wurde, erfolgt der zeitliche Ausgleich nur für einen Zeitraum, der dem Zeitraum der tatsächlichen Erteilung der Vorgrißsstunde entspricht.

(4) Der Ausgleichsumfang ist bei Wechsel der Schulart auf den Umfang der tatsächlich erteilten Vorgrißsstunden begrenzt. § 7 Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Ein Ausgleich in Geld erfolgt nicht.

§ 7

Ausgleichszeitraum und -umfang

(1) Für die nach dem jeweils geltenden Pflichtstunden-erlass an Grund- und Hauptschulen abgeleiteten Vorgrißsstunden wird bis einschließlich des Schuljahres 2014/2015 ein zeitlicher Ausgleich von einer Unterrichtsstunde gewährt.

(2) Für die nach dem jeweils geltenden Pflichtstunden-erlass an Real- und Sonderschulen oder Förderzentren abgeleiteten Vorgrißsstunden wird bis einschließlich des Schuljahres 2016/2017 ein zeitlicher Ausgleich von einer halben Unterrichtsstunde gewährt.

(3) Für die nach dem jeweils geltenden Pflichtstunden-erlass an Gesamtschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen abgeleiteten Vorgrißsstunden wird bis einschließlich des Schuljahres 2017/2018 ein zeitlicher Ausgleich von einer halben Unterrichtsstunde gewährt; Fachlehrerinnen und Fachlehrer gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 6 dieser Verordnung erhalten abweichend hiervon einen zeitlichen Ausgleich von einer Unterrichtsstunde.

(4) Die Regelungen gelten für die genannten Schularten einschließlich entsprechender Teile verbundener Systeme.

§ 8

Ausgleich auf Antrag

Auf Antrag kann der zeitliche Ausgleich auch in der Weise erfolgen, dass der Ausgleichszeitraum verkürzt und dafür der jährliche Ausgleichsumfang entsprechend angepasst wird (Bündelung des Ausgleichs). In diesen Fällen verschiebt sich der Beginn des Ausgleichszeitraumes entsprechend der Verkürzung. Das gemäß § 6 Absatz 3 und § 7 Nummern 1 bis 3 bestimmte Ende des Ausgleichszeitraumes und der Gesamtumfang des Ausgleichsanspruches bleiben unverändert. Eine Bündelung ist nur bis zu einem Umfang möglich, zu dem sich in dem jeweiligen Schuljahr des Ausgleichszeitraumes der jährliche Ausgleichsanspruch summiert hat. Aus triftigem Grund wird auf Antrag wieder ein Ausgleich nach §§ 6 und 7 ermöglicht.

§ 9

Vorgrißsstunde für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis

Der Ausgleichsumfang der bis zum 31. Juli 2007 von Lehrkräften im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis nach dem Pflichtstunden-erlass in der Fassung vom 6. April 2006 geleisteten Vorgrißsstunden bleibt unberührt.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. April 2014

Prof. Dr. Waltraud Wende
Ministerin
für Bildung und Wissenschaft

Stundentafel der Fachklassen für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büromanagement

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 16. April 2014 – III 41 – 3023.253.0

Aufgrund des § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, dass in den Fachklassen für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büromanagement mit Wirkung vom 1. August 2014 die nachstehende Stundentafel anzuwenden ist.

Anl.

Gleichzeitig werden die Stundentafeln für die Ausbildungsberufe Bürokaufmann und Bürokauffrau, Kaufmann für Bürokommunikation und Kauffrau für Bürokommunikation sowie Fachangestellter für Bürokommunikation und Fachangestellte für Bürokommunikation aufgehoben. Für Auszubildende, die vor dem 1. August 2014 mit der Ausbildung begonnen haben, gelten sie jedoch bis zum Ende der Ausbildung weiter, es sei denn, dass vertraglich die Anwendung der neuen Ausbildungsordnung vereinbart worden ist.

A 1 Berufsschule - *Fachklassen für Auszubildende*
A 1.1 Berufsfeld *Wirtschaft und Verwaltung*

Stundentafel	A 1.1
Berufsbildende Schulen	1.8.2014

Ausbildungsberuf

Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büromanagement (IH)	Unterrichtsstunden bezogen auf die 3-jährige Berufsausbildung		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Berufsbezogener Bereich mit den Lernfeldern¹⁾			
LF 1: Die eigene Rolle im Betrieb mitgestalten und den Betrieb präsentieren	60		
LF 2: Büroprozesse gestalten und Arbeitsvorgänge organisieren	120		
LF 3: Aufträge bearbeiten	120		
LF 4: Sachgüter und Dienstleistungen beschaffen und Verträge schließen	140		
LF 5: Kunden akquirieren und binden		80	
LF 6: Werteströme erfassen und beurteilen		80	
LF 7: Gesprächssituationen gestalten		40	
LF 8: Personalwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen		80	
LF 9: Liquidität sichern und Finanzierung vorbereiten			80
LF 10: Wertschöpfungsprozesse erfolgsorientiert steuern			80
LF 11: Geschäftsprozesse darstellen und optimieren			40
LF 12: Veranstaltungen und Geschäftsreisen organisieren			40
LF 13: Ein Projekt planen und durchführen			40
Wahlpflichtbereich	80		
Berufsübergreifender Bereich mit den Fächern			
Politik	120		
Englisch ²⁾	80		
Kommunikation	80		
Sport/Gesundheitsförderung	80		
Religionsgespräch	³⁾		
	1.440		

¹⁾ Wirtschaftliche Themen aus dem berufsübergreifenden Bereich werden hier im Umfang von 120 Stunden zusätzlich integrativ unterrichtet.

²⁾ Mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsicht kann statt Englisch regional auch eine andere Fremdsprache (z. B. Dänisch) unterrichtet werden.

³⁾ Nach den Bestimmungen der Rahmenstundentafel.

Festsetzung von Beiträgen an das Land im Haushaltsjahr 2014 nach § 137 Abs. 3 Schulgesetz

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 23. April 2014 – III 121 – 0621.2/2014

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 137 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494) werden die Beiträge an das Land für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

	Berechnungsgrundlage für das Haushaltsjahr 2013 (vgl. Erlass vom 26. Februar 2013)	Zuzüglich 4 % Erhöhung für das Haushaltsjahr 2014	Davon 37,5 % als Beiträge für das Haushaltsjahr 2014
je Schülerin/ je Schüler an Fachschulen	522,- Euro	543,- Euro	203,- Euro

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN**Ausschreibung der Funktionsstellen**

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
Auguste-Viktoria-Schule	Itzehoe	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/1998 S. 266 ff.	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2015. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 315 Postfach 71 24 24171 Kiel

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2. Berufsbildende Schulen / RBZ					
2.1 Berufliche Schule des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe	Bad Oldesloe	Leitung/ Koordination der Abteilung Fachoberschule sowie abteilungsübergreifende Aufgaben*)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2014. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe Schanzenberg 2 a 23843 Bad Oldesloe
2.2 Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Husum	Husum	Leitung/ Koordination der Abteilung Hauswirtschaft, Gesundheit und Ernährung**)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. August 2014. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LGB wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Husum Herzog-Adolf-Straße 3 25813 Husum

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe, Schanzenberg 2 a in 23843 Bad Oldesloe anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland in Husum, Herzog-Adolf-Straße 3 in 25813 Husum anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Koordinatorinnenstellen für schulfachliche Aufgaben an Regional- und Gemeinschaftsschulen

An den Regional- und Gemeinschaftsschulen werden weitere Stellen von Koordinatorinnen und Koordinatoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 – III 4 – 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBl. MBK. Schl.-H. S. 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorinnenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein – III 21 – zu richten.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Schulart : Gemeinschaftsschule

Schule Ort	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Gemeinschafts- schule im Schul- zentrum Mühlen- redder Reinbek	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Laufbahn) A 13 Z (RS-Laufbahn) A 14 Z (Gym-Laufbahn)	1. August 2014	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	Ministerium für Bildung und Wissenschaft III 21 Brunswiker Straße 16-22 24105 Kiel

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschule				
1.1 Grundschule Schönningstedt Königstraße 1 b 21465 Reinbek	Schulleiter/in A 13 (GH-Laufbahn)	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> - fünfzügige verlässliche Grundschule in dörflicher Lage, innerhalb des Stadtgebietes von Reinbek - Betreuungszeiten zurzeit bis 15.00 Uhr mit Hausaufgabenbetreuung, Mittagessen und vielfältigen AG-Angeboten - auf dem Weg zum Offenen Ganzttag ab 2014/15 - traditionelle Feste im Schuljahr mit Einbindung in das Dorfleben (Vogelschießen, Laternenumzug u.a.) - aufgeschlossenes, engagiertes und teamorientiertes Kollegium - aktive, das Schulleben mitgestaltende Elternschaft - Schulverein, der viele Projekte unterstützt und Träger der Betreuungseinrichtung ist - konstruktive Zusammenarbeit mit Elternbeiräten und Schulverein - lebendiges Schulleben: Projektwochen, Feste im Jahreslauf, klassenübergreifende AGs, Klassenfahrten u.a.m. - großes, bewegungsfördernd gestaltetes Schulgelände mit Schulgarten - zertifizierte Zukunftsschule - innerschulischer Vorlesewettbewerb, Antolinprojekt zur Leseförderung - Schülerbücherei - Fachräume (PC-Raum mit 10 Arbeitsplätzen, Werkraum, Musikraum) - Stärkung der Schulgemeinschaft durch Monatstreffen und Ferienansingen - Sozialtraining (Klassenrat) - Schulsozialarbeit 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommensenstraße 11 23843 Bad Oldesloe
2. Ausschreibung	151 Schüler/ innen			
1.2 Grundschule Krempermarsch Am Burggraben 10 25361 Krempe	Schulleiter/in A 13 (GH-Laufbahn)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - Grund- und Gemeinschaftsschule mit auslaufendem Gemeinschaftsschulteil - Primarstufe mit vier jahrgangsübergreifenden Lerngruppen 1 / 2 und je zwei Lerngruppen in den Jahrgängen 3 und 4 - Sek. I mit Lerngruppen 7. bis 10. Jahrgang und einer Flex-Lerngruppe 	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe
	167 Schüler/ innen in der Grundschule			



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - offene Ganztagschule mit Mensabetrieb im neu erbauten Mehrzweckgebäude - inklusive Lerngruppen mit sehr guter Unterstützung des im Hause befindlichen Förderzentrums Lernen - innovatives und engagiertes Kollegium - gute und konstruktive Zusammenarbeit mit Elternschaft und Förderverein - schulfreundlicher und unterstützungsbereiter Schulträger - sehr gute räumliche und sachliche Ausstattung (umfangreiche Fachräume, Computerraum, Dreifelderhalle, Schwimmbad) - vielfältiges und lebendiges Schulleben mit jahreszeitbezogenen Aktivitäten und Projekten - konstruktive Zusammenarbeit mit den Kitas (Kooperationsvertrag) - Einsatz einer Schulsozialarbeiterin in der Konfliktbearbeitung und im Sozialtraining - betreute Grundschule nach Bedarf - Ausbildungs- und Praktikumsschule 	
1.3 Grundschule Niendorfer Straße Niendorfer Straße 13 22848 Norderstedt	Schulleiter/in A 13 Z (GH- Laufbahn)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige Grundschule mit Intergrationsklassen in großzügigem Gebäude - Schulküche, Werkraum, PC-Raum und Internetzugang in allen Klassen, Mehrzweckhalle - einsatzfreudiges, aufgeschlossenes Kollegium - umfassende Zusammenarbeit mit Förderzentren und Schulbegleitern - enge Kooperation mit Kitas, Stadtbücherei, Kirche, Polizei und Musikschule - regelmäßige Besuche und gemeinsame Aktivitäten mit Seniorenheimen - umfangreicher AG-Bereich: Theater, Chor, Fremdsprachen, Musik, Sport unter Einbindung von Eltern, Sportvereinen und der Musikschule 	Schulamt des Kreise Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
3. Ausschreibung	210 Schüler/innen			



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige Teilnahme an Kreismeisterschaften im Sportbereich sowie in Mathematik und am landesweiten Lesewettbewerb - aktive, engagierte Elternschaft: Begleitung bei schulischen Aktivitäten wie dem Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 3, „Vertretungsfeuerwehr“ bei unterrichtlichen Engpässen, einsatzfreudige Unterstützung bei der Durchführung von außerunterrichtlichen Aktivitäten - Theateraufführungen, Projektwochen, Lauftage, Schulfeste, Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten - Gewaltprävention durch Projekte (Fit und stark, Elterninfo über Mobbing) 	
1.4 Fritz-Reuter-Schule Grund- und Regionalschule Breslauer Straße 12-14 24340 Eckernförde	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 (GH-Laufbahn) 394 Schüler/innen (davon 142 in der Grundschule)	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> - Grund- und Regionalschule mit auslaufendem Regionalschulenteil - zweizügige Grundschule - auslaufender Regionalschulenteil (zweizügig), Jahrgang 9 (dreizügig), Jahrgang 10 (einzügig) - Entwicklung zu einer reinen Grundschule - Gebundene Ganztagschule - Offene Ganztagschule in der Grundschule und in den Jahrgängen 9 und 10 - feste Erzieherin für den Ganztagsbetrieb - zahlreiche Angebote durch Honorarkräfte - teamorientierte Leitungsstrukturen - engagiertes Kollegium mit 36 Lehrkräften (inklusive vier Förderschulkolleginnen) - Schulsozialarbeiterin - pädagogische Insel - DaZ-Zentrum für den Sekundarbereich - Integrationsklassen, gute Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum - Streitschlichter/innen-Ausbildung 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – engagierte Schüler/innen-Vertretung – aktiver Förderverein – naturnahe Umgestaltung des Schulhofes 	
1.5 Mühlenhofschule Mühlenhof 22 24534 Neumünster	Schulleiter/in A 13 (GH-Laufbahn) 193 Schüler/innen	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis dreizügige Grundschule – 13 Lehrkräfte – die Schule liegt in einem innerstädtischen Wohnquartier mit einem hohen Anteil an Familien mit Migrationshintergrund – DaZ-Grundschulzentrum (Schule bietet auch Kindern aus benachbarten Grundschulen einen Basiskurs in Deutsch an) – durchgängige Sprachbildung in allen Fächern in den einzelnen Jahrgangsstufen – Beteiligung am FörMig-Projekt (mit drei Erprobungsklassen) – engagiertes Lehrerkollegium – neun Klassenräume, DaZ-Raum, Computerraum, Musikraum, Küche, Sporthalle und Sportplatz, Medienraum – Verein Bollerwagen e.V. bietet eine Betreuungsmöglichkeit vor und nach der Unterrichtszeit an – gute Zusammenarbeit mit Eltern, Kitas, Förderzentren sowie ASD, Familien- und Erziehungshilfe, schulpsychologischem Dienst – Schulsozialpädagogin unterstützt die Arbeit der Schule 	Schulamt in der Stadt Neumünster Großflecken 59 24534 Neumünster
2. Ausschreibung				
1.6 Johannes-Gutenberg-Schule Alte Landstraße 79 22941 Bargteheide	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 (GH-Laufbahn) 563 Schüler/innen	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> – fünf- bis siebenzügige Grundschule – Offene Ganztagschule mit vielfältigen Kursangeboten, Betreuung von 7:30 Uhr bis 15:55 Uhr unter der Leitung von zwei Erziehern – Mensa und Schulkiosk – Schüler/innen aus elf umliegenden Gemeinden und aus Bargteheide – gut ausgestattete Fachräume, z. B. Musikraum, Kunstraum, Forscherraum, Werkraum, Medien- und Computerraum 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommensenstraße 11 23843 Bad Oldesloe
3. Ausschreibung				



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - Computernutzung in den Klassen - Lernwerkstatt mit guter materieller Ausstattung für moderne Unterrichtsgestaltung - interaktive White-Boards in einigen Klassen - naturnaher Schulhof mit Spiel- und Pausengeräten - kleine und große Sporthalle, direkte Nähe des Sportplatzes - pro Jahrgang eine Musikklasse - jahrgangsübergreifender Unterricht (Jahrgangsstufen 1 bis 4) - pro Jahrgang mindestens eine bilinguale Klasse - kooperatives und engagiertes Kollegium - Ausbildungsschule - enge Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum im Bereich der Integration und Prävention - Sozialpädagogin 	
1.7 Grundschule Buntenskamp Buntenskamp 22 21502 Geesthacht	Schulleiter/in A 13 (GH-Laufbahn)	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> - vielfältiges Schulleben: Projektwochen, Schulfeste, Sportveranstaltungen, Ausflüge - Ausbildungsschule - zweizügige verlässliche Grundschule - DaZ-Zentrum - jahrgangsübergreifende Klassen - Inklusion in enger Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum - PC-Raum, Internet in allen Klassen - Fachräume Musik und Mathe - zwei Sporthallen - Schulküche - historisches Gebäude - Teilnahme an der Matheolympiade, Känguruwettbewerb - Teilnahme „Mathe macht stark“ - Teilnahme am städtischen Lesewettbewerb - Antolin-Leseförderung - Förderung durch Lesemütter - Präventionsmaßnahmen („fit und stark“, „Bildung kommt ins Gleichgewicht“) - Streitschlichter/innenausbildung 	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23501 Ratzeburg
2. Ausschreibung	160 Schüler/innen			



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – teamorientiertes, engagiertes Kollegium – motivierte Schulsozialarbeiterin – konstruktive Zusammenarbeit mit engagierter Elternschaft – engagierter Förderverein – Kooperation mit Kitas, weiterführenden Schulen, öffentlichen Einrichtungen, Erziehungshilfe, Polizei, Bücherei, Kirche, dem türkischen Kulturverein und der Moschee – kulturelle Vielfalt – Verlässliche Grundschulzeiten bis 15.00 Uhr 	
1.8 Brüder-Grimm-Schule Schmiedestraße 38 25462 Rellingen	Schulleiter/in A 13 Z (GH-Laufbahn) 213 Schüler/ innen	1. August 2014	<ul style="list-style-type: none"> – Grundschule der Gemeinde Rellingen, gelegen im grünen Ortskern – Kapazität vom Schulträger auf zehn Klassen begrenzt – Verlässliche, betreute Grundschule von 07.00 bis 14.00 Uhr, in Weiterentwicklung zur OGTS (Konzeptentwicklung unter Beteiligung aller Gruppen) – großer Schulhof, Sportplatz, Sporthalle, Schwimmhallennutzung in Ellerbek – gute Unterstützung durch den Schulträger, verlässliche Budgetplanung, gute bauliche Unterhaltung – engagiertes Kollegium – Unterrichtsentwicklung durch SINUS, „Mathe macht stark“, Regionalforen des Deutschen Schulpreises etc. – vielfältiges Schulleben (Osterbasar, Flohmarkt, Weihnachtsmarkt im Ort, Schulgottesdienste, Sportfeste, Projektwochen, Schulfeste, Theaterbesuche, Mathe-Sams, Englisch-Sams, mehrtägige Klassenfahrten) – jahrgangsübergreifende Anteile in der flexiblen Schulleitungsphase – Stützpunktschule für Begabtenförderung – Schulsozialarbeit im Haus, gute Vernetzung mit Trägern der Jugendhilfe und Anbietern – Ausbildungsschule, Praktikumsschule 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagner-Straße 11 25337 Elmshorn



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – intensive, langjährige Zusammenarbeit mit den Förderzentrum Rellingen – engagierte Elternschaft (Gremienarbeit, Arbeitsgemeinschaften für Schüler/innen, Schulleben) – Schulkindbetreuung vor und nach der verlässlichen Schulzeit durch eigenständigen Betreuungselternverein – Schulverein – Internetanschluss in allen Klassen – Fachräume, Differenzierungsräume (Musik, Computer, Kunst) – Förderung von Schülerleistungen in unterschiedlichen Bereichen: Sportwettkämpfe, Matheolympiade, Mathe-Känguru, Chor, Instrumental AG, Lesewettbewerb, Klassenrat, Schülerrat 	
2. Förderzentren				
2.1 Förderzentrum Schönkirchen-Schönberg Förderschwerpunkt Lernen Augustental 29 24232 Schönkirchen	Sonderschul- konrektorin/ Sonderschul- konrektor A 14 (SO-Laufbahn) 56 Schüler/innen im Förderzentrum, 147 Schüler/innen in der Prävention sowie 101 Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf	1. Februar 2015	<ul style="list-style-type: none"> – Förderzentrum mit zwei Standorten: Schönkirchen und Außenstelle Schönberg – Unterricht an beiden Standorten – zurzeit vier Klassen – umfangreiche Berufshinleitungsmaßnahmen – Standortschule des Handlungskonzepts Schule – Arbeitswelt – Starke Schule 2011, 2013 – gemeinsamer Unterricht in sieben Grundschulen und drei Sekundarstufen-I-Schulen – Prävention in 20 Kita und an allen Schulstandorten – Sprachheilarbeit – Beratung im Förderbereich sozial-emotionale Entwicklung – Beratung im Förderbereich autistisches Verhalten – Aufbau des Projekts Familie in der Schule (FiSch) – 19 Lehrpersonen mit unterschiedlichem Beschäftigungsumfang 	Schulamt des Kreises Plön Heinrich-Rieper- Straße 6 24306 Plön

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Gemeinschaftsschulen				
3.1 Selma-Lagerlöf-Schule Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Ahrensburg in Ahrensburg	Schulleiter/in Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 16 ca. 700 Schüler/innen	1. Februar 2015	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe – Offene Ganztagschule – in der Sekundarstufe I drei- bis vierzünftig – in der Sekundarstufe II drei- zünftig mit einem naturwissen- schaftlichen, einem gesell- schaftswissenschaftlichen und einem sportlichen Profil – in der Sekundarstufe I in der Regel eine Inklusionsklasse pro Jahrgangsstufe – engagiertes Kollegium mit derzeit ca. 70 Lehrkräften aller Lehrerlaufbahnen – zwei Schulsozialarbeiter (m/w) – teamorientierte Leitungs- und Entscheidungsstrukturen – feste Klassenlehrerteams in der Sekundarstufe I – zusätzliche Qualifikationsan- gebote für Schüler/innen, z. B. Konfliktlotsen, Schul- sanitäter – enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern im Bereich der Sozialarbeit – buntes Schulleben, z. B. Musical-AG, Adventsmusik, Sport- und Lauftage, Schule ohne Rassismus, Koopera- tion mit örtlichen Vereinen, Teilnahme an Sportwett- kämpfen auf Landesebene – Konzept zur Berufsvorberei- tung, z. B. über Kooperation Schule/Wirtschaft, Betriebs- und Wirtschaftspraktika, enge Kooperation mit der Agentur für Arbeit – vertrauensvolle Elternarbeit, enge Kooperation mit dem SEB – engagierter Förderverein – sehr gute Zusammenarbeit mit dem Schulträger – sehr gute räumliche und sächliche Ausstattung, z. B. mit EDV, Fachräumen, Sporthalle mit Kletterwand, attraktives Schulgelände, großer Theatersaal mit ca. 300 Plätzen und profession- eller Bühne 	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 7124 24171 Kiel



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – mehrfach ausgezeichnet, z. B. als „Starke Schule“, „Jugend-forscht-Schule“, Auszeichnungen des „European Schoolnet“ – Homepage: www.slg-ahrensburg.de 	
4. Gymnasien				
4.1 Klaus-Groth-Schule Neumünster	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor A 16	1. Februar 2015	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 31 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein III 31 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 S. 238 ff.) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigefügt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdeganges innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle / Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen.

Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG).

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter www.lehrerstellen-online.schleswig-holstein.de.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ausschreibung der Stelle einer Schulrätin/eines Schulrates

Im Schulamt der kreisfreien Stadt Neumünster ist zum nächstmöglichen Termin die Planstelle

einer Schulrätin/eines Schulrates

neu zu besetzen.

Eine Schulrätin bzw. ein Schulrat nimmt die Aufgaben der unteren Schulaufsicht in den gesetzlich beschriebenen Bereichen der Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht wahr.

In diesem Rahmen soll er oder sie sich vor allem als Berater und Begleiter der Schulleitungen verstehen und sie bei der Erfüllung ihres Auftrags unterstützen, das Potenzial junger Menschen durch schulische Bildung zu erschließen und sie zu einem möglichst hohen Abschluss zu führen. Die Aufgabe einer Schulrätin bzw. eines Schulrates umfasst darüber hinaus eine effiziente Ressourcensteuerung insbesondere bei der Verteilung von Planstellen. Ferner soll die Schulrätin bzw. der Schulrat dazu beitragen, dass sich im Interesse einer kontinuierlichen Verbesserung schulischer Bildungsqualität eine enge fachlich-inhaltliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Schulaufsicht entwickelt. Zu den Aufgaben gehört es schließlich, eine gute Kooperation mit außerschulischen Partnern innerhalb der regionalen Bildungslandschaft zu pflegen und sie für die Unterstützung von Schulen zu gewinnen.

Die Tätigkeit der Schulrätinnen bzw. des Schulrats stellt angesichts des breiten Spektrums von Aufgaben und der mit ihnen verbundenen Verantwortung hohe Anforderungen an die Führungseigenschaften, an die fachlichen und organisatorischen Kompetenzen sowie an die Belastbarkeit. Sie erfordert neben dem Willen und dem Vermögen zu konzeptioneller Gestaltung vor allem auch ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten, um die Schulaufsicht im Dialog mit den unterschiedlichen Akteuren zu einem wesentlichen Teil des Qualitätsmanagements in der schulischen Bildung weiterzuentwickeln. In fachlicher Hinsicht werden insbesondere schul- und dienstrechtliche Kenntnisse vorausgesetzt. Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein.

Die Bewerberin oder der Bewerber soll eine mehrjährige, erfolgreiche Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter bzw. die Bewährung in einer entsprechend herausgehobenen Position vorweisen können.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Befähigung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer/innen, Realschullehrer/innen, Sonderschullehrer/innen oder der Studienräte/innen an Gymnasien mit einer mindestens sechsjährigen Dienstzeit im schleswig-holsteinischen Landesdienst seit der Anstellung.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf unter Angabe bisheriger Tätigkeiten richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, Personalreferat III 111, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Mitarbeit in Fachkommissionen der Fächer Spanisch, Latein, Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Politik, Weltkunde, Kunst, Musik, Sport, Evangelische, Katholische Religion und Philosophie zur Erarbeitung von Fachanforderungen für die Sekundarstufe I für die Gemeinschaftsschulen und Gymnasien

Die Kommissionen sollen im Schuljahr 2014/15 Fachanforderungen für die Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien erarbeiten.

Die Arbeit in den Fächern Spanisch, Latein, Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Politik, Weltkunde, Kunst, Musik, Sport, Evangelische, Katholische Religion und Philosophie wird unter der Leitung der Fachaufsichten für die Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in Fachkommissionen stattfinden, bestehend aus der Landesfachberatung, Studienleiterinnen bzw. Studienleitern und jeweils einer oder mehrerer Lehrkräfte aus den beiden Schularten.

Folgende, bereits bestehende Kommissionen zur Erarbeitung von Fachanforderungen sollen im Schuljahr 2014/15 ergänzt werden:

- Für die Fächer Spanisch und Latein durch Lehrkräfte aus einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe mit Unterrichtserfahrung in dem jeweiligen Fach,
- für die Fächer Geschichte, Geographie und Wirtschaft/Politik durch insgesamt vier Lehrkräfte mit je einem der Fächer Geschichte, Geographie oder Wirtschaft/Politik,
- für das Fach Weltkunde durch vier Lehrkräfte aus einer Gemeinschaftsschule mit Unterrichtserfahrung in diesem Fach,
- für die Fächer Kunst und Musik durch Lehrkräfte mit den Fächern Kunst bzw. Musik aus einer Gemeinschaftsschule,
- für das Fach Sport durch eine Lehrkraft aus einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe.

Neue Kommissionen sollen im Schuljahr 2014/15 zur Erarbeitung von Fachanforderungen eingerichtet werden mit je zwei Lehrkräften aus Gymnasien und Gemeinschaftsschulen:

- für die Fächer Evangelische und Katholische Religion,
- für das Fach Philosophie.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein tätige Lehrkräfte bewerben. Neben einem breiten unterrichtspraktischen Hintergrund in der Sekundarstufe I sind Erfahrungen mit der Erstellung schulinterner Fachcurricula sowie Erfahrungen im kompetenzorientierten Unterrichten wünschenswert.

Für die Arbeit in den Fachkommissionen wird den Mitgliedern ein Ausgleich von zwei Jahreswochenstunden gewährt. Die Tätigkeit ist vom 1. August 2014 bis zum 31. Juli 2015 befristet, sie kann verlängert werden.

Die Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, III 404, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Fachhochschule Kiel

Am Studienkolleg der Fachhochschule Kiel ist zum 1. August 2014 die Stelle

**einer Diplom-Handelslehrerin/
eines Diplom-Handelslehrers
(oder gleichwertiger Abschluss)**

**im Bereich Physik, Technische Kommunikation
und Chemie (Werkstoffkunde)**

in Vollzeit zu besetzen.

In Betracht kommen Personen mit Erstem und Zweitem Staatsexamen, die sich in der Laufbahn der Studienräte bzw. Studienrätinnen befinden. Die Stelle beinhaltet die Versetzung an die FH Kiel. Die Laufbahn der Studienräte und Studienrätinnen inklusive der damit verbundenen Unterrichtsverpflichtungen sowie möglicher Aufstiegsoptionen bleibt unverändert bestehen. Das Studienkolleg ist eine zentrale Einrichtung der Fachhochschule Kiel. Es vermittelt ausländischen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, deren ausländische Bildungsnachweise den Zugang zu einer deutschen Fachhochschule nicht unmittelbar ermöglichen, die für das Studium in Deutschland erforderlichen sprachlichen und fachlichen Kenntnisse und macht sie mit den an den Fachhochschulen üblichen wissenschaftlichen Methoden vertraut. Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

Wir bieten:

- einen Arbeitsalltag in internationaler und kultureller Vielfalt
- kleine, engagierte Lerngruppen ausschließlich im Bereich Sek. II
- ein kleines Kollegium und ca. 90 bis 100 Kollegiatinnen und Kollegiaten
- die Möglichkeit, die eigene Arbeitswelt aktiv zu gestalten (Lehrplanarbeit, Fachberatung, Projekte, Exkursionen, soziale Events)

- besondere und interessante unterrichtliche Herausforderungen
- Möglichkeit zum Austausch mit den Fachbereichen der FH Kiel und zur Teilnahme am Campus-Leben

Wir erwarten:

- die Fähigkeit, die eigene pädagogische, methodische und didaktische Kompetenz unseren Kollegiatinnen und Kollegiaten anzupassen
- niveauvollen Sek. II-Unterricht
- die Bereitschaft, sich einzuarbeiten und das Konzept „Studienkolleg“ mitzutragen und zu entwickeln
- Offenheit, Flexibilität und Toleranz im Umgang mit unterschiedlichen Kulturen, Religionen und Mentalitäten
- angemessenes Auftreten im In- und Ausland, Repräsentationsfähigkeiten
- die aktive Mitgestaltung des Schullebens
- die Fähigkeit zur Kooperation
- die Bereitschaft zur Einarbeitung in Solid Works
- Reisebereitschaft (China, Indonesien etc.)
- die Bereitschaft zur nebenamtlichen Mitarbeit in den externen Projekten/Prüfungen des Studienkollegs auf Honorarbasis

Die Fachhochschule Kiel ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Fachhochschule Kiel setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Daher werden schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen. Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juni 2014 an die Personalabteilung der Fachhochschule Kiel, Sokratesplatz 1, 24149 Kiel.

Bei Fragen zum Aufgabengebiet wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienkollegs Frau Neuhaus unter der Tel. 0431 210-4832, bei allgemeinen Fragen bitte an die Personalabteilung der Fachhochschule Kiel unter der Tel. 0431 210-1341 oder -1342.